

Auszug aus der Niederschrift
über die Sitzung des Kreistages
des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 13.07.2020

in Sulzbach-Rosenberg, Krötensee-Mittelschule, Turnhalle

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach;
Bestellung der weiteren Verbandsräte

2. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01. August 2011 (KABI Nr. 15/2011) im Gemeindebereich des Marktes Kastl

Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet
Hereinnahme einer Fläche in das Landschaftsschutzgebiet

3. Anfragen, Verschiedenes

4. Tourismus im Amberg-Sulzbacher Land
(Vortrag)

5. Klimaschutz im Landkreis Amberg-Sulzbach
(Vortrag)

Beschlüsse

A) Öffentlicher Teil

44. Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach; Bestellung der weiteren Verbandsräte

Beschluss mit allen Stimmen:

In Ergänzung von Beschluss-Nr. 19/20 des Kreistags vom 25.05.2020 werden als weitere Verbandsräte als Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach bestellt:

Sitz		Mitglied		Stellvertretung	
Nr.	Partei ¹	Partei ²	Name, Vorname	Partei ²	Name, Vorname
5.	SPD	SPD	Bachmann Brigitte	SPD	Höfer Isabell
9. ³	SPD	SPD	Gaßner Richard	SPD	Franz Winfried

¹ Fraktion/Partei/Wählergruppe, auf die der Sitz entfällt.

² Fraktion/Partei/Wählergruppe, der die bestellte Person angehört. Angabe optional, wenn nicht Mitglieder des Kreistags, sondern sogen. unabhängige Personen bestellt werden, die nicht aus Volkswahlen hervorgegangen sind.

³ Vergabe des Vorschlagsrechts für den Sitz durch Losverfahren (FW --- SPD). Die Ziehung der Lose im Rahmen der konstituierenden Kreistagssitzung vom 25.05.2020 brachte folgendes Ergebnis:
Sitz Nr. 9 erhält: SPD

45. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01. August 2011 (KABI Nr. 15/2011) im Gemeindebereich des Marktes Kastl

Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet Hereinnahme einer Fläche in das Landschaftsschutzgebiet

Beschluss mit allen gegen 10 Stimmen:

Die Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01. August 2011 (KABI Nr. 15/2011) über die Herausnahme von Flächen aus dem geschütztem Landschaftsbestandteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ im Geltungsbereich der Marktgemeinde Kastl wird entsprechend dem beiliegenden, von der Verwaltung vorgelegten Entwurf beschlossen:

§ 1
Änderung der Verordnung
Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet
zwischen Kastl und Utzenhofen

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31.12.1964 (KABI Nr. 51 vom 31.12.1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01.08.2011 (KABI Nr. 15 vom 08.08.2011) und durch Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Änderung von Landschaftsschutzverordnungen im Bezirk Oberpfalz vom 15.09.2011 (RABl. Nr. 10 vom 15.09.2011) wird wie folgt geändert:

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **herausgenommen**. Es handelt sich um die Grundstücke mit den FI-Nrn. 362, 363, 364 und 364/2 der Gemarkung Kastl.

Die herauszunehmenden Flächen umfassen den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Campingpark und Zelthotel Kastl“ und die Grundstücke des Freibades Kastl mit den dazugehörigen Parkplätzen.

(2)

In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Waldflächen im Bereich Mennersberg im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **aufgenommen**. Diese Waldflächen grenzen direkt an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an, die sich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden und durch die Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche der FI-Nr. 1432 der Gemarkung Kastl.

Die Hereinnahmefläche wird neben den Grundstücksgrenzen im Süden und Osten durch den Waldweg im Norden und Westen des Grundstücks begrenzt.

(3)

Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommenen Flächen sind in den als Anlage 1 im Maßstab M 1:2.500 und Anlage 2 im Maßstab M 1:25.000 beigefügten Karten gekennzeichnet; die neu aufgenommene Fläche ist der Anlage 3 im Maßstab M 1:5.000 und Anlage 4 im Maßstab M 1:25.000 zu entnehmen. Ebenso ist in der Anlage 5 im Maßstab M 1:25.000 eine Gesamtansicht beider Flächen gekennzeichnet. Diese Anlagen 1 bis 5 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

46. Anfragen, Verschiedenes

Kein Beschluss

47. Tourismus im Amberg-Sulzbacher Land

Kein Beschluss

48. Klimaschutz im Landkreis Amberg-Sulzbach

Kein Beschluss